

Öffentliche Bestellung Literatur und Rechtsprechung 2012 - 2020

Zusammengestellt von Rechtsanwalt Dr. Peter Bleutge, Wachtberg (Stand Februar 2020)

A. Literatur

Literatur 2012

Bücher, Broschüren

Bogusch, Norbert / Weber, Helmut

Fragen und Lösungen zur Vorbereitung auf die
Prüfung zum Sachverständigen für „Schäden an Gebäuden“
Fraunhofer IRB Verlag, 4. Aufl. 2011, 212 S.

Rickert, Axel

Sachverständige – Rechte und Pflichten
DIHK-Verlag, Meckenheim, 7. Aufl. 2012, 184 S.

Aufsätze

Bleutge, Peter

Das Aus für die Altersgrenze
Öffentliche Bestellung erlischt nicht mit Vollendung des 68. Lebensjahrs
Der Bausachverständige 3/2012, 68

Bleutge, Peter

Unzulässigkeit der Altershöchstgrenze für öffentlich bestellte Sachverständige
Urteilsanmerkung
GewA 2012, S. 205

Bleutge, Peter

Kammern reagieren auf Rechtsprechung zur Altersgrenze
Muster-Sachverständigenordnung des DIHK bereits geändert
Der Bausachverständige 4/2012, S. 46

Deiseroth, Dieter

Unzulässigkeit der generellen Höchstaltersgrenze für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
jurisPR-BVerwG 9/2012 Anm. 6

Dilewski, Claudia

BVerwG revidiert Urteil zur Altersgrenze
DS 2012, S. 51

Institut für Sachverständigenwesen

Muster-Sachverständigenordnung des DIHK überarbeitet
IfS-Informationen 3/2012, S. 9

Institut für Sachverständigenwesen

EU-Norm für „Expertise-Services“
Deutschland gelingt erfolgreicher Kompromiss
IfS-Informationen 3/2012, 29

Jacobs, Wolfgang

Und sie bewegen sich doch
Beitrag zu den Entscheidungen des BVerfG und BVerwG zur Altersgrenze
DS 2012, S. 49

Kinski, Andreas

Verzögerte Bearbeitung gerichtlicher Gutachtaufträge,
DS 2012, S. 13

Procksch, Karsten / Richter, Daniel / Schütte, Martin

Alternativvorschlag zur Novellierung des § 7 Spielverordnung
Überprüfung von Geldspielgeräten
DS 2012, S. 74

Ulrich, Jürgen

Wer will denn den öffentlich bestellten und vereidigten „Gutachten-Opa“?
DS 2012, S. 157

Literatur 2013**Bücher, Broschüren****Bleutge, Peter**

In: Landmann/Rohmer, Loseblatt-Kommentar zur GewO, Band 1 und Band 2
C. H. Beck Verlag, München
§ 36 , 65. Erg.-Lieferung 2013

Aufsätze**Bleutge, Peter**

Pflichten ohne Ende, Rechte Fehlanzeige
Der Bausachverständige 4/2013, S. 56

Schlehe, Volker

Die Rolle des Sachverständigen in der Gesellschaft: Perspektiven des öffentlich bestellten Sachverständigen
DS 2013, S. 337

Schmidbauer, Willi

Der Sachverständige in der Gesellschaft: Die Zukunft des Sachverständigen
- ohne Zweifel öffentlich bestellt und vereidigt
DS 2013, S. 172

Zimmermann, Peter

Unbefristete öffentliche Bestellung der Sachverständigen durch die IHK nach dem 1.6.2002?
DS 2013, S. 170

Zimmermann, Peter

Pflichten des Sachverständigen
Teil 1: Der Bausachverständige 3/2013, S. 57
Teil 2: Der Bausachverständige, 4/2013, S. 50

Literatur 2014

Bücher Broschüren

Bleutge, Peter

Sachverständige als Schiedsgutachter
Leistungsbestimmung durch Dritte
Erläuterungen – Checklisten – Vertragsmuster – Verfahrensregeln
Institut für Sachverständigenwesen, Selbstverlag, Köln 5. Aufl. 2014, 90 S.

Aufsätze

Bleutge, Peter

Berufsrecht für Sachverständige
In: Staudt/Seibel, Handbuch für den Bausachverständigen
3. Aufl. 2014, S.21

Bleutge, Peter

Neue Entwicklungen im Sachverständigenrecht
GewArch 2014, S. 49

Bleutge, Peter

Gerichte sollen öffentlich bestellte Sachverständige heranziehen
IfS-Informationen 1/2014 S. 18

Bleutge, Peter

Die „Besondere Sachkunde“ als Voraussetzung der öffentlichen Bestellung
- Inhalt, Feststellung und Überprüfung durch Fachgremien -
Grundstückskauf und Grundstückswert (GuG) 2014, 268

Bleutge, Peter

Öffentliche Bestellung: Neue Zuständigkeiten im Freistaat Sachsen
GewArch 2014, S. 389

Braun, Stefan

Die Geschichte des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen
DS 2014, S. 52 u. DS 2014, 186 (Anmerkung von Bleutge)

Menzel, Günther

Die öffentliche Bestellung von Sachverständigen für Kraftfahrzeugschäden und Bewertung
Der Kfz-Sachverständige 3/2004, S. 6

Verband der Landwirtschaftskammern

Übersicht öffentlich bestellter Sachverständiger
IfS-Informationen 2/2014, S. 9

Literatur 2015

Bücher Broschüren

Bayerlein, Walter

Praxishandbuch Sachverständigenrecht
Beck Verlag München, 5. Aufl. 2015

Bartone, Roberto / Bleutge, Peter

Sachverständiger (Betriebswirtschaft, Recht und Steuern)
Steuerberater Branchenhandbuch
Stollfuß-Verlag Bonn, Loseblatt-Kommentar 168. Erg.-Lieferung Januar 2015

Bleutge, Peter

In: Landmann/Rohmer, Loseblatt-Kommentar zur GewO, Band 1 und Band 2
C. H. Beck Verlag, München
§§ 36 u. 36a , 69.Ergänzungs-Lieferung 2015:
Abstraktes Bedürfnis, Eignung, Befristung, Altersgrenzen
Muster-Sachverständigenordnung des DIHK

Aufsätze

Bleutge, Katharina

Richtig werben mit dem Logo der öffentlichen Bestellung
IfS-Informationen 2/2015, S. 8

Bleutge, Peter

Sachverständigenrecht. Themenfelder gestern, heute und morgen
Keine Realisierung von Visionen: Verharren im alten Trott?
Der Kfz- Sachverständige 6/2015, S. 23
Der Bausachverständige (Sonderheft), Dezember 2015, S. 10

Böttger, Veit M.

Die öffentliche Bestellung nach der Handwerksordnung
In: Bayerlein, Praxishandbuch Sachverständigenrecht
C.H.Beck Verlag, München, 5. Aufl. 2015, § 4

Ennuschat, Jörg

Zur fortbestehenden Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern für die öffentliche Bestellung von Architekten und Ingenieuren auf den Sachgebieten „Bauwesen“ und „Ingenieurwesen“ in Sachsen
Wirtschaft und Verwaltung (WiVerw) 2/2015, S. 61

Klingelhöfer, Gerhard

Die Tätigkeit öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger in DIN-Ausschüssen
DS 2015, S. 106

Schlehe, Volker

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung nach §§ 36, 36a GewO
In: Bayerlein, Praxishandbuch Sachverständigenrecht
C.H.Beck Verlag, München, 5. Aufl. 2015, § 3 ,

Schlehe, Volker

Die öffentliche Bestellung als Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

GuG 2015, S. 327

Schlehe, Volker

Zusammenschlüsse von Sachverständigen

In: Bayerlein, Praxishandbuch Sachverständigenrecht

C.H.Beck Verlag, München, 5. Aufl. 2015, § 6

Schlehe, Volker

Der Sachverständigenvertrag mit Verbrauchern

Trau schau wem

DS 2015, S. 146

Literatur 2016**Kommentare, Broschüren****Bleutge, Peter**

Kommentierung der §§ 36 u. 36a GewO u. SVO des DIHK, ZDH, LWKn

In: Landmann/Rohmer, Kommentar zur GewO Band 1 und Band 2

C.H.Beck Verlag München, 2016, 72. 73. u.74 Ergänzungslieferung

Neu: Akkreditierung, Zertifizierung, Rechtskenntnisse, DIHK- Muster-SVO, DIHK Verwaltungsrichtlinien zur Muster-SVO; Hessische VO über die öffentliche Bestellung von Sachv. auf den Gebieten Land- u. Forstwirtschaft, Garten, Weinbau, Fischerei

Bleutge, Peter

Der gerichtliche Gutachtenauftrag

Berlin, DIHK, 9. Aufl. 2016, 117 S.

Rickert, Axel

Kommentierung der §§ 36 und 36a GewO

In: Pielow, Kommentar zur GewO, 2. Aufl. 2016, S. 611 - 675

Aufsätze**Bleutge, Katharina**

Nachweis der besonderen Sachkunde

Besprechung des VG Berlin vom 30.9.2015

DS 2016, S. 31

Bleutge, Katharina

Das Sachgebiet Kfz-Schäden und -bewertung umfasst auch

Gutachten zur Beurteilung der Honorare in diesem Bereich

IfS-Informationen 4/2016, S. 10

Bleutge, Peter

Neue Zuständigkeiten für öffentlich bestellte Sachverständige im Immissionsschutz

IfS-Informationen 1/2016, S. 2

Bleutge, Peter

Hessen: Verordnung über die öffentliche Bestellung
in der Land- und Forstwirtschaft
IfS-Informationen 3/2016, S. 5 u. in Landmann/Rohmer,
Kommentar zur GewO, Band 2 Nr. 272 u. 272a

Bleutge, Peter

Aufbewahrungspflicht nach Erstattung des Gutachtens
IfS-Informationen 3/2016, S. 22

Bleutge, Peter

Auskunftspflichten und Nachschau (§ 29 GewO)
IfS-Informationen 3/2016, S. 23 u. 4/2016, S. 30 u. in Landmann/Rohmer,
Kommentar zur GewO, § 36, Rn. 138 u.139

Bleutge, Peter

Sachverständiger – Freier Beruf oder Gewerbe
IfS-Informationen 1/2016, S. 10

Deiseroth, Dieter

Das Wirtschaftsverwaltungsrecht in der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (2009
– 2015)- Teil I: Gewerberecht
Höchstaltersgrenze für Sachverständige und Prüfsachverständige
GewArch 2016, S. 1 (S. 4- 6)

Stache

Dürfen Sachverständige für Kraftfahrzeugschäden und -bewertung unter ihrer Bestellung auch Honorare
begutachten?
IfS-Informationen 4/2016, S. 10

Vock, Willi

Diskriminierende starre Höchstaltersgrenze für Sachverständige
NJ 2016, S. 446

Literatur 2017**Bücher, Broschüren****Bayerlein, Walter / Walter, Frank**

„Todsünden“ des Sachverständigen
IfS Köln, 6. Aufl. 2017, 32 S.

Bleutge, Katharina / Bleutge, Peter

Guter Vertrag – weniger Haftung
Rechtsgrundlagen, Muster, Checklisten
IfS, Köln, 3. Aufl. 2017, 148 S.

Bleutge, Peter

Hessische VO über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- u. Forst-
wirtschaft, des Garten und Weinbau sowie der Fischerei
In: Landmann/Rohmer, Kommentar zur GewO , Band 2, § 272
C.H.Beck Verlag München, 2016,74 Ergänzungslieferung

Aufsätze

Bleutge, Katharina

Immobilienbewertung in der Zwangsversteigerung
Qualifizierte Sachverständige sind unverzichtbar
Zeitschrift für Immobilienrecht (ZfIR) 2017, S. 52

Bleutge, Katharina

Persönliche Eignung – eine wesentliche Bestellungs voraussetzung
IfS-Informationen 1/2017, S. 11

Bleutge, Peter

Sachverständiger – Freiberufler oder Gewerbetreibender
IfS-Informationen 1/2017, S. 27

Bleutge, Peter

Aufbewahrungspflichten
IfS-Informationen 2/2017, S. 34 u. 4/2017, S. 25 u. IfS-Informationen 3/2016, S. 22

Bleutge, Peter

Sachverständiger kann Bestellungskörperschaft nicht frei auswählen
IfS-Informationen 4/2017, S. 24

Bleutge, Peter

Neue Entwicklungen im Sachverständigenrecht
GewArch 2017, S.2

Institut für Sachverständigenwesen

Empfehlungen für die Erstellung eines Gutachtens überarbeitet
IfS-Informationen 2/2017, S. 4

Schlehe, Volker

Die Leitungsbilder der privaten Sachverständigentätigkeit und ihre Bezeichnung
Agrarbetrieb 1/2017, S. 66 und GuG 3/ 2017, S. 137

Literatur 2018

Augustin, Ulrike / Raffler, Andrea / Schlehe, Volker

Arbeitsrecht im Sachverständigenbüro
DS 2018, S. 21

Bleutge, Peter

Gutachtentätigkeit nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung
IfS-Informationen 1/2018 S. 13

Bleutge, Peter

Abstraktes Bedürfnis als Voraussetzung der öffentlichen Bestellung
Anmerkung zum Urteil des VG Osnabrück v. 18.1.2018 (GewArch 2018, S. 197)
GewArch 2018, 200

Bleutge, Peter

Widerruf der öffentlichen Bestellung – sofortiger Vollzug
IfS-Informationen 1/2018, S. 15

Deutscher Sachverständigentag – 19ter

Unabhängig denken und handeln

Ausdehnung der öffentlichen Bestellung auf Ärzte und Psychologen

IfS-Informationen 1/2018, S. 4

Ottofilling, Andreas

Informationspflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

DS 2018, S. 48

Literatur 2019

Kommentare, Broschüren**Bleutge, Peter**

Kommentierung der §§ 36 u. 36a GewO und der Muster-SVO des DIHK

In: Landmann/Rohmer, Kommentar zur GewO Band 1 und Band 2, Nr. 276

C.H.Beck Verlag München, 2019.

81. Ergänzungslieferung (Aktualisierung des Literaturverzeichnisses, des § 839a BGB und der öffentlichen Bestellung durch die Handwerkskammern.

Aufsätze**Bleutge, Peter**

Zusammenschlüsse von Sachverständigen mit und ohne öffentliche Bestellung

Personen- und Kapitalgesellschaften

IfS-Informationen 1/ 2019, S. 6

Bleutge, Peter

Was ist unter Eignung im Sinne von § 36 GewO zu verstehen

IfS-Informationen 1/2019, S. 6

Bleutge, Peter

Das Sachverständigenrecht in den Jahren 2017 und 2018 – Ein Überblick –

GewArch 2019, S. 169

Bleutge, Peter

150 Jahre Öffentliche Bestellung

IfS-Informationen 2/2019, S. 2

Bleutge, Peter

Gesetzliche Zuständigkeiten von öffentlich bestellten Sachverständigen

IfS-Informationen 2/21019, S. 6

Bleutge, Peter

Altersgrenze für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zulässig

IfS-Informationen 3/2019, S. 10

DIHK-Arbeitskreis Sachverständigenwesen

Fachliche Bestellungs Voraussetzungen für das Sachgebiet

„Straßenverkehrsunfälle“ überarbeitet

IfS-Informationen 1/2019, S. 4

Fischer, Roland

Immobilienbewertung/Immobilienbewertung – Landwirtschaft
 Abgrenzung der Sachgebiete
 DS 2019, 268

Iglauer-Sander, Regina

Neues Bestellungsgebiet
 Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider
 DS 2019, S. 78

Iglauer-Sander, Regina

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige – ein Berufs- und Ethikbild
 DS 2019, S. 20

IHK Osnabrück

Nachwuchsoffensive gestartet
 IfS-Informationen 3/2019, S. 6

Sallaberger, Sophie

Öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach § 91 Abs. 1 Nr. 8 HandwO
 Umfang der Kompetenz und Inhalt der Bestellung
 DS 2019, S. 61

Schlehe, Volker

Die Leistungsbilder der privaten Sachverständigentätigkeit
 Welche Bezeichnungen empfehlen sich bei Privatauftrag
 Der Bausachverständige 3/2019, S. 42 (Besprechung von Bleutge, IfS-Informationen 3/2019, S. 30)

B. Rechtsprechung

Rechtsprechung 2012

VG Düsseldorf, 20.9.2012, 20 K 4307/11, GewArch 2014, 171 m. Anm. v. Bleutge = JURIS § 36 GewO
 Bei Überprüfung der Sachkunde sind die im Prüfungsrecht geltenden Grundsätze zumindest entsprechend heranzuziehen und zu beachten.

VGH München, 22.8.2012, 22 C 12.770, BeckRS 2012, 56679 = IfS-Informationen 1/2013, 11
 Ablehnung eines Mitglieds des IHK-Fachgremiums wegen Besorgnis der Befangenheit

OVG Schleswig-Holstein, 14.02.2012, 3 LA 46/11, JURIS § 36 GewO = BeckRS 2012, 50152 = GewArch 2012, 206 m. Anm. v. Bleutge
 Ersatz der erfolglos betriebenen Sachkundeprüfung vor der IHK durch spätere privatrechtliche Zertifizierung

BVerwG, 1.2.2012, 8 C 24.11, GewArch 2012, 203 m. Anm. v. Bleutge
 Altershöchstgrenzen für öffentlich bestellte Sachverständige ist unzulässig

Rechtsprechung 2013

OVG Münster, 20.12.2013, 4 B 543/13, IfS-Informationen 1/2014, 30 = BeckRS 2014, 45639, Anm. v. Bleutge, IBR 2014, 1089

Altergrenze für staatlich anerkannte Sachverständige zulässig

VG Neustadt, 12.12.2013, 4 K 786/13.NW, IfS-Informationen 1/2014, 13

Erneuter Sachkundenachweis bei Verlängerung einer befristeten Bestellung

BayVGH, 16.9.2013, 22 AS 13.1672, JURIS § 36 GewO = IfS-Informationen 5/2013, 7 = BeckRS 2013, 56218

Widerruf wegen Erstellung mangelhafter Gutachten in großer Zahl

VG Köln, 6.9.2013, IfS-Informationen 4/2014, 18

Eine Bestellung kann widerrufen werden, wenn er vor seiner Bestellung nicht angibt, dass er für sein Handelsunternehmen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hatte und eine Privatinsolvenz wegen Zahlungsunfähigkeit durchgeführt werden sollte

OVG Bautzen, 7.5.2013, 3 A 834/11, JURIS § 36 GewO = GewArch 2014, 24 = BeckRS 2013, 54020

Qualität von Gutachten und Anforderungen an Sachverständige, Zertifizierung als Sachkundenachweis

BayVerfGH, 5.3.2013, Vf. 123-VI-11, DS 2013, 275 = GewArch 2013, 303

Altersgrenze für Prüffingenieure im Bauwesen ist verfassungsgemäß

VGH Mannheim, 9.1.2013, DS 2013, 158 = GewArch 2013, 210 = JURIS § 36 GewO = BeckRS 2013, 46093

Aushändigung der Bestellsurkunde als Wirksamkeitsvoraussetzung der Bestellung

Rechtsprechung 2014

VG Düsseldorf, 14.2.2014, 3 K 6614/12, IfS-Informationen 2/2014, 10 = BeckRS 2014, 53441

Chartered Surveyor – keine Sachkundenachweis

VG Frankfurt, 11.4.2014, DS 2014, 318 = BeckRS 2014, 53286

Kein automatisches Wiederaufleben der öffentlichen Bestellung nach Verfassungswidrigkeit der Altersgrenze

VG München, 6.5.2014, BeckRS 2014, 55190

Befristung ist zulässig. Eine Wiederbestellung kann von einer erneuten Sachkundeprüfung abhängig gemacht werden.

BVerwG, 28.5.2014, DS 2014, 315 = BeckRS 2014, 54396, bestätigt durch BVerwG, 12.3.2015, BeckRS 2015, 43497

Öffentliche Bestellung kann auf jede Art und Weise nachgewiesen werden, auch mit einer Zertifizierung (aber kein Automatismus)

Überprüfung durch ein Fachgremium ist zulässig (keine Prüfung im klassischen Sinn)

Rechtsprechung 2015

BayVG, 26.1.2015, juris § 36 GewO = BeckRS 2015, 42127 = DS 2015, 190

- Befristung bei Altersgrenze -

Keine nachträgliche Unwirksamkeit einer Befristung der Bestellung bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs. Wiederbestellung wegen fehlender Eignung. Es fehlen vollwertige Gutachten; Kurzgutachten sind nicht geeignet, die besondere Sachkunde nachzuweisen.

BVerwG, 12.3.2015, BeckRS 2015, 43479

- Anhörungsrüge und Gegenvorstellung -

Erfolglosigkeit der Anhörungsrüge und der Gegenvorstellung mangels Erfüllung der Darlegungsanforderungen. Bestätigung des Urteils des BVerwG vom 28.5.2014)

OVG Bautzen, 25.06.2015, BeckRS 2015, 53375

- Prüfungsergebnis des Fachgremiums , bindet nicht die Bestellungskörperschaft -

Bei dem Verfahren zur Überprüfung der besonderen Sachkunde handelt es sich nicht um ein Prüfungsverfahren, das streng nach normierten Verfahrensabläufen zu erfolgen hat, sondern lediglich um ein „prüfungsähnliches Verfahren“. Die Bestellungskörperschaft ist an das Votum des Fachgremiums nicht gebunden; dem Votum kommt lediglich empfehlender Charakter zu.

VGH München, 14.7.2015, BeckRS 2015, 49732

- Abkürzung der Fünfjahresfrist auf drei Jahre -

1. Eine Fristverkürzung der Bestelldauer von fünf auf drei Jahre darf nicht dazu dienen, um das Fehlen wesentlicher Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung einer Person als Sachverständiger zu kompensieren.

2. Die hinter der regelmäßigen Bestelldauer zurückbleibende Befristung der öffentlichen Bestellung eines Sachverständigen kann rechtmäßig sein, wenn die wesentlichen Bestellevoraussetzungen im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über einen Antrag nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO nachgewiesenmaßen vorliegen, jedoch konkreter Anlass zu der Besorgnis bestand, sie könnte bis zum Ablauf der regulären Bestelldauer entfallen.

VG München, 24.09.2015, BeckRS 2016, 40415 (bestätigt von VGH München, 13.2.2017, BeckRS 2017, 102262)

- Besondere Sachkunde – Befähigung zur mündlichen Gutachtenerstattung -

Die Bestellungskörperschaft ist berechtigt, für die Überprüfung der Besonderen Sachkunde den Bewerber auf ein prüfungsähnliches Verfahren vor einem Fachausschuss zu verweisen und dessen Urteil als gutachterliche Stellungnahme heranzuziehen, wobei ihr kein Beurteilungsspielraum zusteht und auch die Verfahrensweise der vollständigen gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Ein Sachverständiger muss nicht nur in der Lage sein, schriftliche Gutachten zu erstellen, die seine besondere Sachkunde erkennen lassen, sondern er muss auch befähigt sei, entsprechende Begutachtungen und Beratungen mündlich zu erbringen.

VG Berlin, 30.09.2015, DS 2016, 27 = BeckRS 2015, 55185

- Besondere Sachkunde bei Wiederbestellung (Verlängerung der Bestellung)

Für die öffentliche Bestellung und Vereidigung nach § 36 GewO bedarf es auch bei einer erneuten Bestellung des Nachweises der besonderen Sachkunde; es gelten keine geringere Anforderungen als bei der Erstbestellung. Der Nachweis der besonderen Sachkunde kann auf jede geeignete Weise erbracht werden; hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Verbleiben allerdings Zweifel, kann die Bestellungskörperschaft dem Antragsteller aufgeben für den Sachkundenachweis an einer umfassenden Fachkundeprüfung teilzunehmen. Zertifizierungen anerkannter Konformitätsbewertungsstellen sind im Bestellungsverfahren grundsätzlich zu berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist, dass die jeweilige Zertifizierung inhaltlich den Anforderungen entspricht, die sich für die im konkreten Fall zu prüfende besondere Sachkunde auf § 36 GewO ergeben.

Rechtsprechung 2016

OVG Bautzen, 8.3.2016, BeckRS 2016, 43927

- Reisekosten des Rechtsanwalts-

Reisekosten des Anwalts in einem gerichtlichen Verfahren werden im Normalfall nur erstattet, wenn er seine Kanzlei am Sitz oder im Bezirk des angerufenen Gerichts hat. In einem Verfahren, in dem der Kläger die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger beantragt, muss er bei Unterliegen auch die Reisekosten eines Anwalts der Gegenseite bezahlen, der außerhalb des Gerichtsbezirks seine Anwaltspraxis betreibt, wenn ein Ausnahmefall vorliegt. Es liegt dann ein Ausnahmefall vor, wenn der Anwalt über besondere Fachkenntnisse verfügt und der Streitfall Fragen aus dem betreffenden Gebiet solche Schwierigkeiten aufwirft, dass eine verständige Partei zur angemessenen Wahrnehmung ihrer Rechte die Zuziehung eines solchen Anwalts für ratsam halten durfte oder wenn zwischen seinen Mandanten und ihm ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht.

Rechtsprechung 2017

VGH München, 13.2.2017, BeckRS 2017, 102262

- Gericht kann selbst Fachgespräch veranlassen -

1. Der Nachweis der besonderen Sachkunde setzt nicht das Bestehen eines Examens voraus, sondern kann auf jede geeignete Weise erbracht werden.
2. Wenn die vom Antragsteller vorgelegten sonstigen Sachkundenachweise dazu nicht ausreichen, darf die IHK auf ein prüfungsähnliches Verfahren vor einem Fachgremium verweisen und deren Beurteilung als gutachterliche Stellungnahme verwerten, ohne jedoch daran gebunden zu sein.
3. Die IHK hat hierbei keinen Beurteilungsspielraum; vielmehr sind die Auslegung und Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „besonderen Sachkunde“ gerichtlich uneingeschränkt überprüfbar.
4. Das Gericht darf eigene Bewertungskriterien und -maßstäbe aufstellen und nach diesen entscheiden, statt die von den Bestellungsbehörden regelmäßig angewandten Regeln anzuwenden. Insbesondere darf es zu Sachaufklärung seinerseits gerichtliche Sachverständige im Wege der Beweisaufnahme hinzuziehen.

5. Zur besonderen Sachkunde gehört auch die Fähigkeit zum mündlichen Vortrag und zur sachgerechten spontanen, mündlichen Beantwortung ad hoc gestellter Fragen in einer Verhandlung.

6. Die Durchführung eines Fachgesprächs in welchem Sinn auch immer, ist keine gesetzliche Bestellungs voraussetzung. Es kommt daher nicht darauf an, ob die durchgeführte Veranstaltung einem Fachgespräch irgendeinem außergerichtlichen Sinn entspricht. Es kommt allein darauf an, ob die durchgeführte Veranstaltung geeignet war, dem Verwaltungsgericht die Überzeugung zu verschaffen, dass der Antragsteller zur „gerichtstauglichen“ mündlichen Gutachtenerstattung in der Lage ist oder dass diese Fähigkeit hinreichend vorhanden ist.

7. Bei dem vom Verwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung durchgeführten Fachgespräch handelt es sich um einen Akt der der Beweisaufnahme (§ 86 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwGO) zur Vorbereitung der richterlichen Überzeugungsbildung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Insoweit gilt, dass das Verwaltungsgericht grundsätzlich nach freiem pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, auf welche Weise es seine Überzeugung gewinnt.

VG Gelsenkirchen, 22.2.2017, BeckRS 2017, 108322

- Fehlende Eignung - Zuverlässigkeit und Verhalten des Sachverständigen -

Die Persönlichkeit des Sachverständigen muss eine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Gutachtertätigkeit bieten. Unsachliche Äußerungen des Sachverständigen sind ebenso mit seiner Stellung unvereinbar wie Äußerungen, die nach Form und Inhalt den Eindruck der Überheblichkeit und dem sturen Festhalten an den eigenen Auffassungen erwecken können. Aus solchen Sachverhalten kann zu Recht geschlossen werden, dass der Sachverständige nicht die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzt, da er nicht die Gewähr dafür bietet, sich in Zukunft rechttreu zu verhalten.

OVG Bautzen, 14.3.2017, BeckRS 2017, 11262

- Praktische Berufserfahrung - eine Bestellungs voraussetzung -

1. § 36 GewO enthält selbst weder eine nähere Umschreibung der Rechtsbegriffe der besonderen Sachkunde und der Eignung noch sieht der Gesetzgeber in dieser Vorschrift konkrete Regelungen über das Bestellungsverfahren vor.

2. Der unbestimmte Rechtsbegriff der besonderen Sachkunde ist inhaltlich vom Regelungsziel des § 36 GewO her zu definieren. Dieses besteht darin, im Interesse eines reibungslosen Rechtsverkehrs und einer funktionierenden Rechtspflege allen Behörden, Gerichten und privaten Interessenten für komplizierte Sachverhaltsfeststellungen und Prüfungen kompetente und glaubwürdige Fachleute anzubieten.

3. Bei der besonderen Sachkunde handelt es sich um einen gerichtlich voll nachprüfaren unbestimmten Rechtsbegriff. Der Bestellungskörperschaft steht kein der verwaltungsrechtlichen Kontrolle entzogene Beurteilungsspielraum zu.

4. § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO besagt insbesondere nicht, dass sich alle Bewerber einem schriftlichen und mündlichen Examen unterziehen müssen und nur dadurch den erforderlichen Nachweis erbringen müssen. Ein derartiger Ausschluss jeder anderen Möglichkeit des Sachkundenachweises wäre mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit nicht zu vereinbaren (BVerwG 26.6.2009, juris § 36 GewO). Die Bestellungskörperschaft kann daher den Antrag auf öffentliche Bestellung auch ohne Einschaltung eines Fachgremiums zurückweisen, wenn ein maßgebliches Entscheidungskriterium (praktische Berufserfahrung) nachweislich nicht gegeben ist.

5. Maßgeblich für die Prüfung des Vorliegens der besonderen Sachkunde sind die Vorgaben der Sachverständigenordnung der Bestellungskörperschaft, die verlangen: erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und Nachweis der Fähigkeit, sowohl Gutachten zu erstatten als auch die übrigen in der Sachverständigenordnung genannten Leistungen zu erbringen.

6. Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Bestellungskörperschaft vorrangig darauf abstellt, ob der Sachverständige über überdurchschnittliche Fähigkeiten in der Erstellung von Gutachten verfügt.

OVG Münster, 6.4.2017, BeckRS 2017, 107195

- Versagung des vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 VwGO nur in Ausnahmefällen -

1. Wenn der Sachverständige im Verfahren seiner Widerbestellung nach Fristanlauf einen vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 Abs. 3 VwGO beantragt, muss er glaubhaft machen, dass seine besondere Sachkunde und Eignung immer noch vorliegen.

2. Der Nachweis der besonderen Sachkunde kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auf jede geeignete Weise erbracht werden. Er ist aber nicht schon dadurch geführt, dass der Antragsteller seinen Beruf bisher fachlich ordnungsgemäß ausgeübt hat oder schon als öffentlich bestellter Sachverständiger tätig war. Es bedarf erheblich über dem Durchschnitt liegender Kenntnis und Fähigkeiten.

3. Wenn die vom Antragsteller vorgelegten Sachkundenachweise dazu nicht ausreichen, darf ihn die IHK auf ein prüfungsähnliches Verfahren vor dem Fachgremium verweisen und dessen Beurteilung als gutachtliche Stellungnahme verwerten, ohne jedoch daran gebunden zu sein.

4. Die IHK muss in eigener Verantwortung beurteilen, welcher Aussagewert der Stellungnahme des Fachgremiums zukommt. Die IHK hat hierbei keinen Beurteilungsspielraum vielmehr sind die Auslegung und Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „besonderen Sachkunde“ gerichtlich uneingeschränkt nachprüfbar (BVerwG, 26.6.1990, 1 C 10.88)

VG München mit Beschluss vom 18.12.2017 (Az.: M 16 S 17.4210), IfS-Informationen 1/2018, 15

- Widerruf der öffentlichen Bestellung – sofortiger Vollzug -

1. Die Stellungnahme eines Fachgremiums der Bestellungskörperschaft zur besonderen Sachkunde des Sachverständigen ist keine Prüfungsentscheidung, sondern eine reine Rechtsanwendung, weil sie weder die Bestellungskörperschaft noch das Gericht bindet; sie ist lediglich im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Sie ist keine Prüfung im rechtlichen Sinn.

2. Die fachliche Eignung des Sachverständigen umfasst auch eine gewissenhafte Erstattung des Gutachtens und verlangt neben der besonderen praktischen Erfahrung auch die Kenntnis und Einhaltung der maßgeblichen Vorgaben der Bestellungskörperschaft wie die Pflichten der Sachverständigenordnung und Richtlinien sowie die Mindestanforderungen an Gutachten. Dazu gehört auch die Beachtung des Merkblatts betreffend der „Empfehlungen für den Aufbau eines schriftlichen Sachverständigengutachtens“ (Stand 1. März 2016).

3. Danach hat der Sachverständige seine Aufgaben unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen.

4. Die Frage der Mangelhaftigkeit eines Gutachtens beurteilt sich auch nach dem konkreten Auftrag an den Sachverständigen.

5. Die öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach § 36 GewO findet ihre Rechtfertigung darin, dass im Interesse eines reibungslosen Rechtsverkehrs und einer funktionierenden Rechtspflege für komplizierte Sachverhaltsfeststellungen und Prüfungen kompetente und glaubwürdige Fachleute zur Verfügung stehen sollen.

6. Die öffentliche Bestellung ist keine Berufszulassung, sondern sie greift lediglich in die Berufsausübung ein.

7. Die Prüfung, ob ein Widerruf der öffentlich Bestellung sofort vollzogen werden kann oder ob der Widerspruch des betroffenen Sachverständigen eine aufschiebende Wirkung hat, ist eine Ermessenfrage.

8. Beruht der Widerruf auf der Tatsache, dass der Sachverständige große Mängel in den Gutachten und nachhaltige Verletzungen seiner Sorgfaltspflichten bei der Erstellung der Gutachten hat erkennen lassen, überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Widerrufsverfügung.

Rechtsprechung 2018

FG Berlin-Brandenburg, 17.1.2018, BeckRS 2018, 4489

- Verkehrswertgutachten nur von öffentlich bestellten Sachverständigen -

1. Zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Wertes geeignet sind Verkehrswertgutachten nur dann, wenn sie von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt wurden.

2. Zertifizierte Gutachter, auch wenn die Zertifizierungsstelle ihrerseits durch die Deutsche Akkreditierungsstelle zertifiziert ist, stehen öffentlich bestellten und vereidigten Gutachtern nicht gleich.

VG Osnabrück, 18.1.2018, BeckRS 2018, 7876 = GewArch 2018, 197 (mit Anmerkung von Beter Bleutge auf Seite 200)

- Abstrakte Bedürfnisprüfung -

1. Die öffentliche Bestellung kann davon abhängig gemacht werden, ob auf dem angestrebten Sachgebiet ein Bedarf an Sachverständigen feststellbar ist (abstrakte Bedürfnisprüfung).

2. Hinsichtlich der Frage, ob ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht, besitzt die Bestellungskörperschaft einen nur eingeschränkten gerichtlich überprüfbaren Beurteilungsspielraum.

3. Maßgebliches Kriterium für die Feststellung des abstrakten Bedarfs ist die Intensität der Nachfrage nach Sachverständigengutachten, und zwar unabhängig davon, wie viele Sachverständige für ein festgelegtes Sachgebiet bereits öffentlich bestellt sind.

4. Für das Sachgebiet „Avionik“ kann kein abstrakter Bedarf festgestellt werden; es stellt einen Teilbereich des umfassenden von den IHKn als bestellungsfähig anerkannten Sachgebiets „Schäden und Bewertung von Luftfahrzeugen“ dar.

OVG Lüneburg, 8.3.2018. BeckRS 2018, 2944

- Gebiete der Wirtschaft -

Der Begriff der „Gebiete der Wirtschaft“ in § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO ist weit auszulegen.

Eine beratende, gutachterliche Tätigkeit von Sachverhalten der betrieblichen Altersversorgung und versicherungsmathematischen Aspekten ist den „Gebieten der Wirtschaft“ zuzuordnen.

Rechtsprechung 2019

VG Minden, 4.9.2019, IfS-Informationen 4/2019, 7)

- Prüfungsverfahren zum Nachweis der besonderen Sachkunde

1. Der Nachweis der besonderen Sachkunde kann auf jede geeignete Weise erbracht werden. Er ist aber nicht schon dadurch geführt, dass der Antragsteller seinen Beruf bisher fachlich ordnungsgemäß ausgeübt hat oder schon als öffentlich bestellter Sachverständiger tätig war.

2. Es bedarf des Nachweises erheblich über dem Durchschnitt liegender Kenntnisse und Fähigkeiten; ohne diesen Nachweis wäre es nicht gerechtfertigt, eine Person durch die öffentlichen Bestellung aus dem Kreis ihrer Berufskollegen herauszuheben.

3. Wenn die vom Antragsteller vorgelegten Sachkundenachweise dazu nicht ausreichen, so darf ihm die IHK auf ein prüfungsähnliches Verfahren vor dem Fachgremium verweisen und dessen Beurteilung als gutachtliche Stellungnahme verwerten, ohne jedoch daran gebunden zu sein. Aus einer Feststellung der besonderen Sachkunde des Bewerbers durch das angerufene Fachgremium allein erwächst noch kein Anspruch auf eine Bestellung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO. Die IHK muss in eigener Verantwortung beurteilen, welcher Aussagewert der Stellungnahme das Fachgremium zukommt.

4. Die bloße Teilnahme an Seminaren führt nicht zwangsweise zum nachweislichen Erwerb der besonderen Sachkunde für das beantragte Sachgebiet. Vielmehr kommt es entscheidend auf die Qualität der praktischen Umsetzung der im Seminar präsentierten Inhalte an.

VG Stade 15.10.2019, BeckRS 2019, 24479 = GewArch 2020, 33 (Leitsätze)

- Überprüfungsverfahren ist ein prüfungsähnliches Verfahren

1. Der klagende Antragsteller hat weder einen Anspruch auf Bestellung aus der verfahrensmäßigen Behandlung seines Antrags durch die beklagte Bestellskörperschaft noch liegen die Voraussetzungen für seine Bestellung zum öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vor.

2. Das Überprüfungsverfahren der Bestellskörperschaft ist kein Prüfungsverfahren, das streng nach normierten Verfahrensabläufen durchzuführen ist. Vielmehr handelt es sich um ein prüfungsähnliches Verfahren. Der Antragsteller hat daher keinen Anspruch auf eine bestimmte Art und Weise der Behandlung seines Antrags durch den Sachverständigenausschuss.

3. Die besondere Sachkunde des Antragstellers ist bei jeder Bestellung nachzuweisen. Das gilt auch bei einer bereits früher erfolgten Bestellung.

4. Bei der besonderen Sachkunde handelt es sich um einen gerichtlich voll nachprüfaren unbestimmten Rechtsbegriff. Der Bestellskörperschaft steht kein der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzogenen Beurteilungsspielraum zu. Dabei ist es in erster Linie Sache des Antragstellers, seine besondere Sachkunde nachzuweisen.

-